

Bekanntmachung.

Die **sämmtlichen Gebäude** des der Stadtgemeinde gehörigen vormals **Herrmann'schen Grundstücks an der alten Burg Nr. 1—6** sollen **auf den Abbruch** an die Meistbietenden versteigert werden.

Die Versteigerung findet **Dienstag den 6. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr** auf dem Rathhause statt und wird damit pünktlich zur angegebenen Stunde begonnen und dieselbe bezüglich der einzelnen zu versteigernden Gebäude jedesmal geschlossen werden, sobald weitere Gebote darauf nicht mehr erfolgen.

Die Auswahl unter den Bieteren so wie jede sonstige Entschließung bleibt vorbehalten.

Die Versteigerungsbedingungen und ein Plan der abzubrechenden Baulichkeiten liegen in unserem Bauamte aus; auch werden **lestere Montag den 5. Februar Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 2—4 Uhr** zur inneren Besichtigung geöffnet sein. — Leipzig, den 27. Januar 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Cerutti.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§. 19 und 45 der akademischen Gesetze, nach welchen die Wohnungskarten der Studirenden allhier alljährlich einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die Herren Studirenden hiermit unter der in den gedachten Paragraphen enthaltenen Verwarnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten **vom 1. bis längstens den 15. des Monats Februar dieses Jahres** in der Expedition des Universitäts-Gerichts zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewärtigen.

Hierbei wird zugleich bekannt gemacht, daß **vom fünfzehnten Februar dieses Jahres an** die bisher ausgestellten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und zur Legitimation irgend einer Art nicht mehr dienen.

Endlich werden Diejenigen, welche ihre Wohnungskarten in der obgedachten Zeit nicht umgetauscht haben sollten, darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ablauf des 15. Februar das in §. 45 vorgeschriebene Verfahren wider die Säumigen eingeleitet und mit ihrer Vorladung auf ihre Kosten verfahren werden wird.

Leipzig, den 20. Januar 1866.

Das Universitäts-Gericht.
Dr. Morgenstern, Univ.-Richter.

Die Gewandhaus-Concerte.

Obgleich eine Kritik mancher Verhältnisse des Instituts der Gewandhaus-Concerte, hervorgerufen durch die jüngsten Vorfälle, wohl berechtigt erscheinen mag, so wäre doch zu wünschen gewesen, es würde dieselbe mit anderen Waffen geführt als Diejenigen ergriffen haben, die sich einseitig auf den Standpunct der „Partei“ stellen und die gegenüber den vermeintlichen Privilegien des genannten Instituts für das Bürgerthum das Privilegium beanspruchen „die alleinige und richtige Grundlage alles Schönen und Erhabenen zu sein.“

Doch wir wollen mit Phrasen nicht rechten; eine Kritik, in diesem Geiste geübt, muß sich von selbst verdammen und hoffentlich fühlt unser Bürgerthum bei dem gesunden Sinne, von welchem es „Gott Lob“ befeelt ist, das Gehässige heraus, was darin liegt, wenn ein altes würdiges Institut, auf welches unsere Stadt mit Recht stolz ist, so angegriffen wird, wie es in den letzten Tagen geschehen ist. Es kann nur auf einer vollständigen Unkenntnis der Entstehung und Geschichte der Gewandhaus-Concerte beruhen, wenn dieselbe als ein aristokratisches Institut hingestellt werden. Sie sind im Gegentheil in ihrer Entstehung und Entwidlung so eng mit einem gesunden und achtbaren Bürgerthum verknüpft, daß es unbegreiflich erscheinen muß, wenn man ihnen einen solchen Vorwurf macht und darin die Quellen von Uebelständen sucht, die gewiß nicht in dem Geiste des Instituts wurzeln. Die Behauptung aber, daß das Bürgerthum von diesen Concerten gänzlich ausgeschlossen sei, kann, wenn sie überhaupt nicht in anderer Absicht hingestellt worden ist, nur auf krankhafter Einbildung beruhen.

Ebenso wenig wie gesagt werden kann, daß irgend ein Platz im Theater nur für diesen oder jenen Stand vorhanden sei, ebenso wenig kann die Rede davon sein, irgend eine Person oder noch weniger eine Classe von Personen sei von dem Besuche der Gewandhaus-Concerte ausgeschlossen. Es steht doch einem Jeden frei, sich ein Billet zu lösen und die Concerte zu besuchen, soweit es der Raum gestattet; daß der Eintrittspreis kein niedriger sein kann, liegt nicht nur in der Nothwendigkeit hoher Einnahmen, um die Kosten zu bestreiten, sondern auch hauptsächlich in den räumlichen Verhältnissen des Saals, die die Anlage billigerer Plätze nicht gestatten. Die Localitäten sind überhaupt bei unserer gegenwärtigen Bevölkerung und dem Andränge, der nach diesen Concerten sich unausgesetzt erhält, viel zu klein. Geben wir die Liste der vielen treuen Abonnenten des Instituts durch, so wird sich schwerlich der Vorwurf „der Exclustivität“ begründen lassen. Daß langjährige treue Abonnenten ihre Plätze ihren Familien zu erhalten suchen, kann ihnen gewiß Niemand verdenken, es ist auch wohl nur ein „guter Brauch“ des Directoriums, wenn es solche Ansprüche nicht unberücksichtigt läßt. Gründlich und unparteiisch ändern ließe sich das nur, wenn man eine Versteigerung der Plätze eintreten ließe; würde dann aber nicht erst recht hervorgehoben werden: nur den Reichen stehe das Gewandhaus offen!

Bei der Beschränktheit des gegenwärtigen Locals ist ein ermäßigter Eintrittspreis nicht zu ermöglichen; erhöhte Ansprüche an die Casse des Directoriums, wohlberedigt namentlich von Seiten der Orchester-Mitglieder, drängen im Gegentheil zu ferneren Erhöhungen, wenn nicht ein anderer Ausweg durch Schaffung neuer angemessener Localitäten gefunden wird. Wie wir hören, ist bereits einer unserer geachtetsten Mitbürger mit einem Project hierzu hervorgetreten; möge diese Frage bald eine recht glückliche Lösung finden, denn es ist nach unserer von Vielen getheilten Meinung der ein-

zige richtige Weg, um unser schätzbares Concert-Institut den Forderungen der Neuzeit angemessen umzugestalten.

Zu vergessen ist übrigens nicht, daß dieses Institut streng genommen ein Privat-Unternehmen ist; allerdings sind ihm im Laufe der Zeit von Seiten des Stadtraths Zugeständnisse gemacht worden, die man auch wohl „Rechte“ nennen kann, die es theilweise auf den Standpunct eines öffentlichen Instituts stellen; allein gewiß liegt in diesen sogenannten Privilegien nicht das schwere Unrecht gegen unser Bürgerthum, welches man ihnen jetzt aufbürden will. Sie werden reichlich aufgewogen durch das, was unsere Stadt dem Concert-Institut verdankt; daß dieselbe in der ganzen Welt als eine Metropole der Musik genannt wird, das danken wir dem wohlbegründeten Ruf unserer Gewandhaus-Concerte. Sie sind es auch, die zunächst die Gründung des Conservatoriums hervorgerufen haben, welches dem Musikleben unserer Stadt einen neuen Aufschwung gebracht hat und dessen Nutzen für dieselbe gewiß nicht gering anzuschlagen ist.

Sehen wir uns diese Privilegien einmal etwas näher an. Da ist zuerst der Besitz des Saales. Das Concert-Institut hat denselben einschließlich des Ballsaals im Verein mit der Ballgesellschaft, irren wir nicht, für 800 Thlr. jährlich ermiethet. Die Verbindung mit der Ballgesellschaft ist übrigens nur eine zufällige, denn beide Gesellschaften sind getrennt und haben sich nur in der Miethung des Locals geeinigt. Möglich, daß durch eine Versteigerung eine höhere Miethen zu erzielen sein würde; wahrscheinlich würde jedoch der Mehrertrag nicht sehr bedeutend sein, weil die Nebenräumlichkeiten zu beschränkt sind, um die Benutzung der Localitäten in ausgedehnterer Weise auszubenten. Daß der Stadtrath die Säle den beiden genannten Gesellschaften seither zu einer mäßigen, aber gewiß nicht unangemessenen Miethen überlassen hat, ist wohl nicht unbillig; macht man doch bei altbewährten Abmiethern, die zudem mancherlei in die Localitäten hineingewendet haben, im Privatleben eine Ausnahme; warum sollte es der Stadtrath nicht thun bei einem Institut, welches sich um einen Theil unseres guten Rufes wohlverdient gemacht hat? Unsere Stadtverordneten haben auch seither bei vorkommenden Gelegenheiten das Richtige hierin erkannt und haben mit unparteiischem Bürgerstimm es vermieden, die Art an das Gedeihen der Gewandhaus-Concerte zu legen und denselben ihr Local streitig zu machen, bloß um die städtischen Einnahmen vielleicht um einige Hundert Thaler höhere Miethen zu bereichern. Möge es, so lange keine anderen größeren Räumlichkeiten vorhanden sind, auch ferner so bleiben. Das kann der Stadt nur zur Ehre gereichen!

Die gleichzeitige Benutzung des Saals von zwei oder gar mehr concurrirenden Concert-Gesellschaften bietet kaum zu überwindende Schwierigkeiten, ja es fragt sich, ob dadurch die Reibung der verschiedenen Interessen nicht noch eine viel größere und dem echten Musikleben gefahrbringende werden würde, als sie leider jetzt schon zu sein scheint.

Da ist zweitens die Stellung des Orchesters dem Theater gegenüber. Das Orchester spielt im Theater, im Gewandhaus und in den Kirchen; diese Verbindung der verschiedenen Wirkungskreise in ihre Schattenseiten haben, sie ist aber in ihren Wirkungen für unsere Verhältnisse gewiß nur eine glückliche zu nennen. Was auch der Kostenpunct des Orchesters für das Theater sein mag, es wird für die einzelnen Leistungen nicht viel mehr gewähren als das Concert-Institut, und immerhin bilden die Einnahmen der Musiker durch die Gewandhaus-Concerte einen Zuschuß für das Orchester, welchen das Theater aufbringen müßte, wenn sie wegfielen. Ohne die Fest-

stellung ein
der Halle
Theater un
es unsere
im Winter
Die B
Concert is
daß die d
Betracht
mußt, wie
und erhalt
welcher de
nar zu lei
kurzen Ze
abgestump
halten, w
selbst an
zu Gebot
werden wa
cums fan
Orchester
Der
glieder fi
mit besser
kaum am
meinen,
die Hand
Frage in
Wen
sind, wie
schweren
Institut
Verhältn
mögen
die Dire
Stadtrat
Mittel f
zubeugen
zur Spr
gemacht
Zeit sei
nicht mi
unfere
tung is
Die M
von B
Richtun
werden

Di

Für
Tagebl
Combi
gefeht.
geweib
hinder
umfän
sprechu
nothw
völlig
und
sonder
nämli
auf
dem
reicher
Male
sich
Behö
Gere
zuvo
pfehl
Gew
beide
wür
ber
vere
die
mit
auf
dies
an